



Neues Jugendschutzgesetz : Alterskennzeichen der freiwilligen Selbstkontrolle erheblich vergrößert

VDZ, Bundesverband Presse-Grosso und Verband Deutscher Bahnhofsbuchhändler veröffentlichen Leitlinien zur Kennzeichnung von Datenträgern mit den Signets der freiwilligen Selbstkontrollen

Ein neues Jugendschutzgesetz tritt zum 1. Juli 2008 in Kraft. Es sieht das Verbot extrem gewaltbeherrschter Spiel- und Filmprogramme sowie neue Kennzeichnungspflichten vor (siehe auch *VDZ-Meldung und GROSSO INTERN vom 18.04.2007 „Bundesregierung kündigt schärfere Jugendschutzregelungen an“* sowie vom 30.04.2008 *„Weg für Novellierung des Jugendschutzrechts geebnet“*). Von den neuen Kennzeichnungspflichten sind auch Zeitschriftenverlage und der Pressehandel tangiert, wenn Zeitschriftentitel mit elektronischen Datenträgern (CD, DVD, CD-ROM) gekoppelt werden.

Zeitschriftenverlage, Presse-Grosso und Bahnhofsbuchhändler haben sich bereits in der Vergangenheit zu Ihrer Verantwortung für die Belange des Jugendschutzes bekannt und aktiv an diversen Initiativen mitgewirkt, die einen effektiven Jugendschutz unterstützen. Zeitschriftenverlage erfüllen die Anforderungen an eine verbraucher- und kundenfreundliche Alterskennzeichnung von Datenträgern, die Presseprodukten beiliegen.

Das neue Jugendschutzgesetz sieht im geänderten Paragraphen 12, Abs. 2 Jugendschutzgesetz unter anderem neue Kennzeichnungspflichten vor:

„Das Zeichen ist auf der Frontseite der Hülle links unten auf einer Fläche von mindestens 1.200 Quadratmillimetern und dem Bildträger auf einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern anzubringen.“

Damit werden – so auch die Gesetzesbegründung – Mindestgröße und Sichtbarkeit der Alterskennzeichen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und der Unterhaltungssoftware (USK) gesetzlich festgeschrieben. Bisher wurde die Mindestgröße der Kennzeichen durch Vorgaben der Obersten Landesjugendbehörde geregelt. Durch diese gesetzliche Vorgabe entfällt die durch VDZ und Bundesverband Presse-Grosso mit dem Einzelhandel erzielte Vereinbarung zur Anbringung der Alterskennzeichen in unmittelbarer Nähe des EAN-Codes (siehe hierzu *VDZ-Meldung und GROSSO INTERN vom 17.10.2006 „Jugendschutz-Altersfreigabe-kennzeichen neben dem EAN-Code“*)

Eine im Dezember 2005 von VDZ und Bundesverband Presse-Grosso verabschiedete Erklärung „Verbraucher- und kundenfreundliche Kennzeichnungspraxis“ ist nunmehr auf der Grundlage der neuen Rechtslage aktualisiert worden und enthält klare Richtlinien für Zeitschriftenverlage für die Verwendung von Kennzeichen der Organisationen der freiwilligen Selbstkontrolle (FSK, USK oder DT-Control) bei Zeitschriften mit Datenträgern (CD, CD-Rom oder DVD).

Zeitschriftenverlage sind nach folgenden Vorgaben angehalten, die Kennzeichnungspraxis lückenlos an den Erfordernissen des neuen Jugendschutzes auszurichten:

- 1.) Datenträger, die Vollversionen von Spielen oder Filmen enthalten, müssen von einer staatlich zugelassenen Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle (FSK = Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft oder USK = Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle) geprüft und ihre Freigabe für eine bestimmte Altersgruppe festgestellt und durch ein Prüfsiegel gekennzeichnet werden. Wie die Kennzeichnung zu erfolgen hat, regelt § 14 Jugendschutzgesetz: Die Freigabekennzeichen reichen von „freigegeben ohne Altersbeschränkung“ bis „keine Jugendfreigabe“.

Sie werden durch farblich unterschiedliche Marken kenntlich gemacht. Die Kennzeichnung muss sowohl auf dem Trägermedium selbst als auch auf der Hülle deutlich sichtbar angebracht werden und den deutlichen Hinweis auf die Alterskennzeichnung aufweisen.

Größe, Form und Farbe der Zeichen sind geregelt.

Für die Umsetzung in der Praxis bedeutet dies im einzelnen:

- ⇒ **Die Kennzeichen der FSK und USK sind auf der Frontseite der Hülle des Datenträgers links unten auf einer Fläche von mindestens 1.200 Quadratmillimetern und dem Datenträger – also der CD, CD-Rom oder DVD – selbst auf einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern anzubringen.**
- ⇒ **Aufgrund dieser neuen gesetzlichen Vorgabe sind bisherige Empfehlungen zur Platzierung der Alterskennzeichen neben dem EAN-Code hinfällig, es sei denn der EAN-Code befindet sich ebenfalls unten links auf dem Zeitschriftentitel.**
- ⇒ **Ist der Datenträger direkt auf der Titelseite der Zeitschrift befestigt, genügt die Anbringung des Kennzeichens auf dem Datenträger bzw. dessen Hülle.**
- ⇒ **Daraus folgt, dass eine Kennzeichnung auf dem Zeitschriftentitel dann erforderlich ist, wenn sich der Datenträger im Heft befindet. Dann muss das Jugendschutzkennzeichen auf der Titelseite unten links angebracht werden und die oben genannte Mindestfläche von 1.200 Quadratmillimetern einnehmen, was einer Kantenlänge des Kennzeichens von 3,47 cm x 3,47 Zentimetern entspricht.**
- ⇒ **Zugunsten einer schnellen Erkennbarkeit des Kennzeichens im Handel ist es erforderlich, dieses mit einer weißen Umrandung (siehe Muster-Kennzeichen der USK) vom Hintergrund der Zeitschrift oder des Datenträgers hervorzuheben.**
- ⇒ **Die Altersfreigabezahl innerhalb des Kennzeichens muss gut lesbar sein (siehe Muster-Kennzeichen der USK).**
- ⇒ **Liegen dem Printprodukt mehrere Bildträger mit unterschiedlichen (Alters-)Kennzeichen bei, so ist das Kennzeichen mit der höchsten Alterseinstufung auf der Titelseite aufzudrucken (Bildträger und Hüllen sind separat zu kennzeichnen). Liegen allerdings auf verschiedenen Datenträgern unterschiedliche Inhalte – zum Beispiel auf dem einen Datenträger Spiele und auf dem anderen Datenträger Filme – vor, müssen die Alterskennzeichnungen sowohl von FSK, als auch von USK angebracht werden.**

Alterskennzeichnungen für mit Filmen programmierte Trägermedien vergibt die FSK, Alterskennzeichnungen für mit Spielen programmierte Datenträger vergibt die USK.

- 2.) § 12 Abs. 5 JuSchG enthält eine Sonderregelung für Presseprodukte mit Trägermedien, die lediglich Auszüge von Computerspielen oder Filmen enthalten. Nach dieser Bestimmung können Datenträger, die mit Auszügen aus Film- oder Spielprogrammen programmiert sind (also z.B. Videoclips etc.) und die zusammen mit einer periodischen Druckschrift vertrieben werden, von einer nicht staatlichen freiwilligen Selbstkontrolle überprüft werden und dürfen dann frei vertrieben werden, wenn diese freiwillige Selbstkontrolle feststellt, dass die Inhalte nicht jugendbeeinträchtigend sind. Diese Beurteilung muss mit einem Kennzeichnungszeichen auf dem Datenträger und der Hülle dargestellt werden. Bezüglich Größe und Platzierung dieser Kennzeichen gelten die oben genannten Bestimmungen zu den Kennzeichen von FSK und USK.

Diese Kennzeichnung einschlägiger Datenträger für Presseprodukte vergibt die Interessengemeinschaft Selbstkontrolle elektronischer Datenträger im Pressevertrieb DT-Control mit dem bekannten Zeichen „DT-Control geprüft – nicht jugendbeeinträchtigend“.

Auch für diese Kennzeichen gelten mit dem neuen Gesetz die oben für die Kennzeichen FSK und USK genannten Größen- und Platzierungsvorgaben.

Der VDZ und der Bundesverband Presse-Grosso haben bei den obersten Landesjugendbehörden und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beantragt, für die Kennzeichen ohne Altersbeschränkung Ausnahmen mit dem Ziel zu erlassen, dass die bisherigen Größenvorgaben weiterhin gelten.

Bis zum Erlass eines Bescheids zu diesen Ausnahmeanträgen gilt:

Auch die Kennzeichen von DT-Control sind mit den neuen Größen- und Platzierungsvorgaben zu behandeln.

- 3.) Eine weitere Kennzeichnungspflicht hat der Gesetzgeber für Datenträger eingeführt, die Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme enthalten, soweit sie als Filme oder Spielprogramme programmiert sind. Hier muss keine Überprüfung durch eine staatliche Stelle oder eine sonstige freiwillige Selbstkontrolle erfolgen, sondern der Hersteller kann derartige Datenträger selbst mit den Worten „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ kennzeichnen, wenn die Inhalte offensichtlich nicht die Entwicklung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen (§ 14 Abs. 7 JuSchG).

Für die Umsetzung in der Praxis bedeutet dies im einzelnen:

- ⇒ **Liegen Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme auf Datenträgern als Film- oder Spiele-Programmierung vor, sind diese mit den von der USK vorgegebenen Kennzeichen „Infoprogramm gemäß § 14 JuSchG“ oder „Lehrprogramm gemäß § 14 JuSchG“ zu versehen und hinsichtlich Platzierung und Größe genau so zu behandeln wie die Altersfreigabekennzeichen von FSK und USK.**

4.) Für Inhalte, die nach dem Gesetz nicht prüf- und kennzeichnungspflichtig sind z.B. Audio-CDs, Hörbücher und Datenträger, die lediglich mit Bildern programmiert sind, wird zur besseren Erkennbarkeit des Vertriebsweges (frei zu vertreiben oder vertriebsbeschränkt) eine freiwillige Kennzeichnung empfohlen. Durch die freiwillige Kennzeichnung erhält der Handel Vertriebsicherheit, dass die Trägermedien nicht gegen Bestimmungen des Jugendschutzes und des Strafrechts verstoßen.

Die von den Verbänden

- Bundesverband des Deutschen Tabakwareneinzelhandels,
- Bundesverband Presse-Grosso,
- Verband Deutscher Bahnhofsbuchhändler und
- Verband Deutscher Zeitschriftenverleger

gegründete freiwillige Selbstkontrolle DT-Control bietet auch für solche Datenträger eine Prüfung an und vergibt hierbei das Kennzeichen „DT-Control geprüft“. Die Prüfung kann gegebenenfalls sehr schnell und kostengünstig aufgrund des Inhaltsverzeichnisses des Datenträgers erfolgen.

Selbstverständlich sollen die Vorgaben für Jugendschutzkennzeichen im gesamten Pressehandel gelten. Daher wurden die Vereinbarungen des VDZ und des Bundesverbandes Presse-Grosso mit dem Verband Deutscher Bahnhofsbuchhändler abgestimmt.

VDZ und Bundesverband Presse-Grosso haben auf der Grundlage des neuen Jugendschutzgesetzes, das die Regelung von Ausnahmen seitens der obersten Landesjugendbehörden ausdrücklich weiterhin vorsieht, bei den zuständigen obersten Landesjugendbehörden sowie beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend um Ausnahmeregelungen für diejenigen Kennzeichen beantragt, die keine Altersbeschränkung vorsehen. Hierbei handelt es sich um die Kennzeichen von DT-Control sowie die Kennzeichen „Infoprogramm“, „Lehrprogramm“ und „Instruktionsprogramm“.

Des weiteren haben die Verbände um eine Verlängerung der Übergangsfrist für bereits in der Produktion befindliche Datenträger, die bisher aus Sicht des VDZ und des Bundesverbandes Presse-Grosso viel zu kurz bemessen ist (31.08.2008) gebeten. Auch die FSK führt zu diesem Thema Gespräche mit den obersten Landesjugendbehörden.

Berlin / Köln / Düsseldorf, Juni 2008